

Wiesbaden, den 05.10.2017

353 1510 (Hardt)

## **Kommunales Haushaltsrecht; Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)**

Der Erlass vom 22. Januar 2013 (StAnz. S. 222) wird wie folgt geändert:

Den Hinweisen zu § 4 werden folgende Sätze angefügt:

9.

Nach § 50 Abs. 3 Satz 1 FAG ist von kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Schulträger sind, ein Zuschlag zur Kreisumlage zu erheben (Schulumlage). Das Aufkommen aus der Schulumlage darf die Belastung des Landkreises aus der Schulträgerschaft nicht übersteigen, aber auch nicht unterschreiten. Die Schulumlage ist daher vollständig kostendeckend zu erheben. Die Schulumlage ist vom Landkreis wegen ihrer Zweckbindung (§ 9 Abs. 1 GemHVO) im Produktbereich 03 „Schulträgeraufgaben“ als Ertrag zu veranschlagen. Die umlagepflichtigen Gemeinden veranschlagen die Schulumlage als Aufwand im Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“.

10.

Maßgeblich für die Zuordnung von Aufwandspositionen zur Schulumlage sind die §§ 151 bis 165 HSchG. Kosten der **inneren Schulverwaltung** werden vom Land, Kosten der **äußeren Schulverwaltung** werden von den kommunalen Schulträgern (§ 138 Abs. 1 bis 4 HSchG) als Pflichtaufgabe getragen.

Zur äußeren Schulverwaltung gehören Schulbau und Schulunterhaltungsmaßnahmen, ebenso wie die Ausstattung der Schulen mit Sachmitteln. Dies umfasst u.a. die Errichtung, Ausstattung, Verwaltung und Unterhaltung der Schulgebäude und –anlagen sowie der Sport- und Spielanlagen, ihre Ausstattung mit Lehrmitteln und Büchereien, die Aufbewahrung der Lernmittel sowie die Errichtung und Fortführung der Medienzentren.

Zur äußeren Schulverwaltung gehören weiterhin sämtliche in § 156 HSchG aufgeführten Personalkosten, anteilige Pensionsrückstellungen und auch Kosten für Leitungspersonal.

11.

Für die Ermittlung der in die Schulumlage einzubeziehenden Kosten sind die dem Produktbereich 03 (Schulträgeraufgaben) des Produktbereichsplanes (Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO) zuzuordnenden Positionen einschließlich anteiliger Finanzierungskosten zu berücksichtigen. Diese beinhalten Aufwendungen für Fremdkapitalzinsen. Anstelle von nach Satz 1 berücksichtigungsfähigen Abschreibungen können auch Tilgungsleistungen i. S. d. § 3 Abs. 3 GemHVO in die Finanzierungskosten einbezogen werden. Eine Berücksichtigung von Tilgungsleistungen neben Abschreibungen kommt nicht in Betracht. Interne Leistungsverrechnungen sind zu berücksichtigen. Es können auch dem

Produktbereich 03 zuzuordnende Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einbezogen werden.

12.

Der Schulumlage zuzuordnen sind Kosten und Aufwendungen für:

- Schulsozialarbeit
- Schülerbeförderung nach § 161 HSchG
- Betreuungsangebote der Schulträger nach § 15 Abs. 2 HSchG sowie ganztägige Angebote nach § 15 Abs. 3 und 4 HSchG, z.B. im Rahmen des Programmes Pakt für den Nachmittag
- Schülerversicherung nach § 150 HSchG

13.

Erhaltene oder geleistete Gastschulbeiträge nach §§ 163 und 165 HSchG sind ebenso innerhalb der Schulumlage zu berücksichtigen wie Erstattungen des Landes für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus einem anderen Bundesland nach § 164 HSchG.

14.

Dem Schulumlagebedarf sind dagegen **nicht** zuzurechnen:

- die Überlassung von Sportanlagen für Vereine
- die Volkshochschulen

15.

Zur Darstellung der dem Schulumlagebedarf zuzuordnenden Aufwendungen ist dem Haushaltsplan und dem Jahresabschluss eine besondere Übersicht nach § 4 Abs.2 Satz 4 GemHVO beizufügen. Diese entspricht den Inhalten der Muster 10 und 18 GemHVO. Die Übersicht wird als verbindliches Muster auf [www.hmdis.hessen.de](http://www.hmdis.hessen.de) zur Verfügung gestellt.

16.

Verschiebungen von der Kreis- zur Schulumlage führen regelmäßig zu einer entsprechenden Entlastung des Kreisumlagebedarfs.

17.

In Anbetracht der Fehleranfälligkeit eines so umfangreichen Werkes wie des Haushaltsplans führt ein unrichtiges Umlagesoll infolge unzutreffender Zuordnung zu Kreis- und Schulumlage von weniger als 1 %-Punkt des Umlagesatzes (Umlagesoll / Hebesatz) nicht grundsätzlich zur Beanstandung oder sogar zur Nichtigkeit der Haushaltssatzung (vgl. Urteil OVG Thüringen v. 18.12.2008, Az.: 2 KO 994/06).